



KBM e.V. • Postfach 1228 • 86617 Neuburg a. d. Donau

Ihnen schreibt:  
**Martin Gehring**  
Projektmanagement

An alle  
Bayerischen Maschinen- und  
Betriebshilfsringe e.V.

Tel.: 0049 (0) 84 31 / 53 88-2 37  
Fax: 0049 (0) 84 31 / 53 88-2 90  
Mail: martin.gehring@maschinenringe.de  
Internet: www.kbm-info.de

Neuburg, 16. September 2011

### 35. AusnahmeVO StVZO

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der 35. Ausnahmereverordnung zur StVZO ist u.a. geregelt, dass für Fahrzeuge, die mit Breitreifen ausgerüstet sein, eine Breite über alles von bis zu 3,00 m möglich ist.

#### **Voraussetzung:**

**Die montierten Breitreifen müssen in den jeweiligen Fahrzeugpapieren eingetragen sein!**

**Der Reifeninnendruck darf nicht mehr als 1,5 bar betragen!**

Zusätzlich gelten noch weitere Regelungen, die die Kenntlichmachung/ Radabdeckungen etc. betreffen. Diese entnehmen Sie bitte dem angehängten, genauen Wortlaut oder der AID-Broschüre „Landwirtschaftliche Fahrzeuge im Straßenverkehr“ (Auflage 2010, S.21)

In den vergangenen Tagen kam es seitens der Behörden zu Kontrollen, die auf genau dieses Detail abgezielt haben. Bitte informieren Sie Ihre Mitglieder darüber, damit diese die Transportgespanne überprüfen können. Falls Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen bin ich gerne für Sie da.

Mit freundlichen Grüßen

**Martin Gehring**  
Projektmanagement





## Fünfunddreißigste Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (35. Ausnahmeverordnung zur StVZO)

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

StVZO AusnV 35

Ausfertigungsdatum: 22.04.1988

Vollzitat:

"35. Ausnahmeverordnung zur StVZO vom 22. April 1988 (BGBl. I S. 562), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung vom 24. April 1992 (BGBl. I S. 965) geändert worden ist"

**Stand:** Zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 V v. 24.4.1992 I 965

Näheres zur Standangabe finden Sie im Menü unter [Hinweise](#)

### Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 30.4.1988 +++)

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

### Eingangsformel

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a in Verbindung mit Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die Eingangsworte in Nummer 3 zuletzt geändert durch § 37 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 927) und Absatz 3 eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), wird nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden verordnet:

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

### § 1

(1) Abweichend von § 32 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung darf die Breite über alles von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen und ihren Anhängern dann mehr als 2,50 m sein, wenn sich die größere Breite allein aus der wahlweisen Ausrüstung dieser Fahrzeuge mit Breitreifen, die einen Innendruck von nicht mehr als 1,5 bar haben, oder mit Doppelbereifung (Zwillingsbereifung) ergibt. Die Breite über alles darf nicht mehr als 3,00 m betragen.

(2) Die größere Breite ist wie folgt kenntlich zu machen:

1. Bei einer Breite von nicht mehr als 2,75 m ist eine besondere Kenntlichmachung nicht erforderlich.
2. Bei einer Breite von mehr als 2,75 m ist eine Kenntlichmachung nach vorn und nach hinten auf jeder Seite durch Park-Warntafeln nach § 51c der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erforderlich. Diese müssen mit dem seitlichen Umriß des Fahrzeugs abschließen. Abweichungen bis zu 100 mm nach innen sind zulässig. Die Streifen auf den Park-Warntafeln müssen nach außen und unten weisen.

Bei Zügen, bei denen Zugmaschine und Anhänger breiter als 2,75 m sind, genügt eine Warntafel auf jeder Seite vorn an der Zugmaschine und eine Warntafel auf jeder Seite hinten am Anhänger. Bei Zügen mit unterschiedlich breiten Fahrzeugen müssen am schmaleren Fahrzeug die Warntafeln entsprechend dem seitlichen Umriß des breitesten Fahrzeugs angebracht sein.

(3) Ragen die Reifen seitlich mehr als 400 mm über den äußersten Punkt der leuchtenden Fläche der Begrenzungsleuchten oder Schlußleuchten hinaus, so sind in den Fällen des § 17 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Ordnung zusätzliche Begrenzungsleuchten und/oder Schlußleuchten erforderlich, deren äußerste Punkte der leuchtenden Flächen nicht mehr als 400 mm von der breitesten Stelle des Fahrzeugumrisses entfernt sein dürfen. Diese Beleuchtungseinrichtungen dürfen klappbar oder abnehmbar sein.

(4) Abweichend von § 36a Abs. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung brauchen in den Fällen des Absatzes 1 keine zusätzlichen Radabdeckungen vorhanden zu sein, wenn die Zugmaschine oder der Zug mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h gefahren wird.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

### § 2

-

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

### § 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2090) auch im Land Berlin.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

### § 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

### Schlußformel

Der Bundesminister für Verkehr

---

[zum Seitenanfang](#)

[Datenschutz](#)

[Seite ausdrucken](#)

---